



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN  
MARKTÜBERWACHUNG

## Merkblatt für die Sachkunde nach Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) bezüglich der Abgabe von bestimmten Biozidprodukten

Stand: Juli 2024

### Hinweis:

Das Merkblatt dient lediglich als Leitfaden und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet Sie nicht von Ihrer Verpflichtung, sich über die rechtlichen Vorgaben zu informieren, die Ihr Produkt betreffen. Für die Beachtung der rechtlichen Vorschriften sind die Wirtschaftsakteure selbst verantwortlich. Eine umfassende Beratung kann von behördlicher Seite nicht geleistet werden, dafür sind Beratungsinstitutionen, private Sachverständige und Rechtsanwälte in Anspruch zu nehmen.

### Vorbemerkung

Wenn Sie gefährliche Stoffe und Gemische in den Verkehr bringen, sind Sie im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften verantwortlich und müssen dies bereits vor dem Verkaufsstart sicherstellen. Bei Biozid-Produkten kann dies hinsichtlich der Abgabe insbesondere die Chemikalien-Verbotsverordnung ([ChemVerbotsV](#))<sup>A</sup> und die Biozidrechts-Durchführungsverordnung ([ChemBiozidDV](#))<sup>B</sup> betreffen.

In den Paragraphen [10](#) bis [13](#) der Biozidrechts-Durchführungsverordnung sind Abgabebestimmungen für bestimmte Biozid-Produkte im Präsenz- und Online-Handel formuliert.

Insbesondere dürfen folgende Biozid-Produkte nur von einer sachkundigen Person abgegeben werden:

- Biozid-Produkte, wenn eine Verwendung dieser Biozid-Produkte gemäß den Zulassungsbestimmungen nicht durch die breite Öffentlichkeit gestattet ist;
- Biozid-Produkte zur Bekämpfung von Mäusen, Ratten und anderen Nagetieren durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung (Produktart 14 „Rodentizide“);
- Biozid-Produkte zur Bekämpfung von Arthropoden - zum Beispiel Insekten, Spinnentiere und Schalentiere - durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung (Produktart 18 „Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden“);
- Biozid-Produkte zur Bekämpfung des Wachstums und der Ansiedlung von bewuchsbildenden Organismen (Mikroben und höhere Pflanzen- und Tierarten) an Wasserfahrzeugen, Ausrüstung für die Aquakultur und anderen im Wasser eingesetzten Bauten (Produktart 21 „Antifouling-Produkte“).

Vor der Abgabe folgender Biozid-Produkte hat (sofern die Abgabe nicht an einen berufsmäßigen Verwender erfolgt) ein Abgabegespräch durch eine sachkundige Person zu erfolgen:

- Biozid-Produkte zum Schutz von Beschichtungen oder Überzügen gegen mikrobielle Schädigung oder Algenwachstum zwecks Erhaltung der ursprünglichen Oberflächeneigenschaften von Stoffen oder Gegenständen wie Farben, Kunststoffen, Dichtungs- und Klebkitten, Bindemitteln, Einbänden, Papieren und künstlerischen Werken (Produktart 7 „Beschichtungsschutzmittel“).
- Biozid-Produkte zum Schutz von Holz, oder Holzserzeugnissen gegen holzerstörende oder die Qualität beeinträchtigende Organismen, auch Insekten (Produktart 8 „Holzschutzmittel“).
- Biozid-Produkte zum Schutz von Mauerwerk, Verbundwerkstoffen oder anderen Baumaterialien außer Holz gegen Befall durch Schadmikroorganismen und Algen (Produktart 10 „Schutzmittel für Baumaterialien“).

Die Regelungen der §§ 10 bis 13 ChemBiozidDV zur Abgabe von Biozid-Produkten gelten [ab dem 01.01.2025](#).

## Wer ist sachkundig im Sinne des § 13 ChemBiozidDV?

Die Anforderungen an die Sachkunde für die Abgabe von oben genannten Biozid-Produkten sind in [§ 13 ChemBiozidDV](#) formuliert.

In den „[Hinweisen zu den nach § 13 ChemBiozidDV anerkannten Sachkunden](#)“<sup>C</sup> werden die Vorgaben an die möglichen Sachkunden durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit ([BLAC](#))<sup>D</sup> ausführlich erläutert.

Zusammengefasst ist nach § 13 ChemBiozidDV sachkundig, wer eine der folgenden Sachkunden besitzt:

1. Sachkunde nach [§ 11 ChemVerbotsV](#), sofern die Abgabe von Biozid-Produkten abgedeckt ist.

Die Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV kann durch eine Prüfung bei einer zuständigen Behörde oder einer anerkannten [Prüfungseinrichtung](#) nachgewiesen werden. Neben der bestandenen Sachkundeprüfung hat die Sachkunde nach ChemVerbotsV nachgewiesen, wer eine der folgenden anderweitigen Qualifikationen erworben hat:

- die Approbation als *Apotheker*;
- die Berechtigung, die Berufsbezeichnung *Apothekerassistent* oder *Pharmazieingenieur* zu führen;
- die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung *pharmazeutisch-technischer Assistent* oder *Apothekenassistent*;
- die bestandene Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum *Drogist / zur Drogistin* vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1663) geändert worden ist, *sofern die Abschlussprüfung der Prüfung der Sachkunde nach Absatz 2 entspricht*;
- die bestandene Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingbekämpfer/Geprüfte Schädlingbekämpferin;
- die bestandene Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingbekämpfer/zur Schädlingbekämpferin vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638).

Die Prüfung nach ChemVerbotsV oder der Erwerb der anderweitigen Qualifikation darf nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Danach muss zur Aufrechterhaltung der Sachkunde eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer eintägigen [Fortbildungsveranstaltung](#) (gültig 6 Jahre),

oder einer halbtägigen Fortbildungsveranstaltung (gültig 3 Jahre) vorgelegt werden (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 der ChemVerbotsV).

2. Sachkunde nach [§ 9 Pflanzenschutzgesetz](#) (PflSchG)<sup>E</sup> **in Kombination** mit einer Fortbildung nach § 11 ChemVerbotsV, die Kenntnisse über Biozid-Produkte vermittelt.
3. Sachkunde nach [§ 15c Gefahrstoffverordnung](#) (GefStoffV)<sup>F</sup>, sofern sich die Sachkunde auf die Produktart bezieht, der das abzugebende Biozid-Produkt zuzuordnen ist.

## Zuständige Stellen in Baden-Württemberg

- Das Regierungspräsidium Tübingen ([Referat 114](#))<sup>G</sup> ist die zuständige Behörde in Baden-Württemberg für die folgenden Aufgaben:
  - Überwachung der Vorgaben gemäß ChemBiozidDV;
  - Überwachung der Vorgaben gemäß ChemVerbotsV;
  - Durchführung der Sachkundeprüfungen gemäß ChemVerbotsV (jedoch keine Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen);
  - Anerkennung der [Prüfungs- und Fortbildungseinrichtungen](#)<sup>H</sup> in Baden-Württemberg gemäß ChemVerbotsV.
- [Landwirtschaftsämter](#)<sup>I</sup> sind die örtlich zuständigen Behörden für die Fragestellungen betreffend die Sachkunde gemäß § 9 PflSchG. Weiterführende Informationen zur [Pflanzenschutz-Sachkunde](#)<sup>J</sup> sind zudem auf dem Internetportal des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg ([LTZ](#)) zu finden.
- Für die Fragestellungen bezüglich § 15c GefStoffV sind die zuständigen Ansprechpartner bei den Industriereferaten der Abteilungen 5 der vier [Regierungspräsidien](#)<sup>K</sup> angesiedelt.

---

## Übersicht der weiterführenden Links:

<sup>A</sup> Link zu der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV): [https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv\\_2017/](https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/).

<sup>B</sup> Link zu der Verordnung über die Meldung und die Abgabe von Biozidprodukten sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidrechts-Durchführungsverordnung - ChemBiozidDV): <http://www.gesetze-im-internet.de/chembioziddv/index.html#BJNR370610021BJNE001301000>.

<sup>C</sup> Link zu den „Hinweisen zu den nach § 13 ChemBiozidDV anerkannten Sachkunden“: [https://www.blac.de/documents/hinweise-zu-den-nach-paragraph-13-chembioziddv-erkannten-sachkunden-stand-16022024\\_1708434887.pdf](https://www.blac.de/documents/hinweise-zu-den-nach-paragraph-13-chembioziddv-erkannten-sachkunden-stand-16022024_1708434887.pdf).

<sup>D</sup> Link zu Publikationen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC): <https://www.blac.de/Publikationen.html>.

<sup>E</sup> Link zu dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz -PflSchG): [https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg\\_2012/index.html#BJNR014810012BJNE000901119](https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/index.html#BJNR014810012BJNE000901119).

---

<sup>F</sup> Link zu der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV): [https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv\\_2010/index.html#BJNR164400010BJNE003200126](https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/index.html#BJNR164400010BJNE003200126).

<sup>G</sup> Link zum Internetauftritt des Referats 114 beim Regierungspräsidium Tübingen: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abteilungen/abteilung-11/referat-114/>.

<sup>H</sup> Link zur der „Liste anerkannter Einrichtungen/Fortbildungsträger“ auf der BLAC-Homepage: [https://www.blac.de/documents/externe-liste-anerkannter-einrichtungen-fortbildungstraeger-chemverbotsv-stand-08042024\\_1712578066.pdf](https://www.blac.de/documents/externe-liste-anerkannter-einrichtungen-fortbildungstraeger-chemverbotsv-stand-08042024_1712578066.pdf).

<sup>I</sup> Link zu dem Informationsportal der unteren Landwirtschaftsbehörden in Baden-Württemberg: <https://www.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/672926>.

<sup>J</sup> Link zu den Informationen über die Pflanzenschutz-Sachkunde auf der Homepage des LTZ: <https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Sachkunde?QUERYSTRING=sachkunde>

<sup>K</sup> Link zu dem Internetportal der Regierungspräsidien: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/>.